

G

EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

**Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Submissionsreglement)**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A	
Abbruch und Wiederholung des Verfahrens -----	8
Abgebote -----	7
Allgemeines -----	2
Angebot -----	7
Arbeitsbedingungen -----	3/4
Auftrag / Arten und Wert -----	2
Auftrag / Ausnahmen -----	3
Auftrag / Berechnung des Wertes -----	3
Ausschluss -----	4
Ausschreibung -----	6/7
B	
Beschwerde -----	9
E	
Eignung -----	4
Einladungsverfahren -----	5
F	
Freihändiges Verfahren -----	5/6
G	
Geltungsbereich -----	2
Grösserer Wettbewerb -----	6
I	
Inkrafttreten -----	9
N	
Nichtdiskriminierung -----	3
Niedrige Angebote -----	7
O	
Öffnung und Prüfung der Angebote -----	7
Offenes oder selektives Verfahren für umfangreiche Aufträge -----	5
V	
Verfahrensarten -----	5
Verfügungen -----	9
Vertragsschluss -----	8
Vertraulichkeit -----	3
Z	
Zuschlag, Eröffnung -----	8
Zuschlag, Kriterien -----	7/8
Zuständigkeit bei Vergabeverfahren -----	4

G E I N W O H N E R G E M E I N D E S C H Ö N E N W E R D

REGLEMENT ÜBER DIE VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE (SUBMISSIONSREGLEMENT)

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 06. Oktober 1995 und auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich

§ 1 ¹ Dieses Reglement gilt für die Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinde. Absatz 2 ist vorbehalten.

Allgemeines

² Das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996 gilt für die Vergabe von Aufträgen:

- a) durch die Gemeinde in den Bereichen der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation, soweit die Auftraggeberin völkerrechtlichen Verträgen oder interkantonalen Vereinbarungen untersteht
- b) für Objekte, an welche die öffentliche Hand Beiträge ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen
- c) für Projekte, für welche Anspruch auf Investitionsbeiträge nach dem Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 02. Dezember 1984 besteht.

³ Soweit in diesem Reglement nicht etwas anderes bestimmt wird, gelten für die Vergabe von Aufträgen das kantonale Submissionsgesetz vom 22. September 1996 und die kantonale Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 sinngemäss.

⁴ Für sämtliche Arbeiten gelten die technischen Normen des SIA.

§ 2 ¹ Das Reglement wird angewendet auf die Vergabe von:

Auftrag / Arten
und Wert

- a) Bauaufträgen (Hoch- und Tiefbauarbeiten);
- b) Lieferaufträgen (Beschaffung beweglicher Güter);
- c) Dienstleistungsaufträgen.

² Ein sachlich zusammenhängender Auftrag darf nicht aufgeteilt werden.

§ 3	<p>¹ Bei der Berechnung des Wertes eines Auftrages wird jede Form der Abgeltung berücksichtigt; die eidgenössische Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.</p> <p>² Enthält ein Bauauftrag, ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag, die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.</p> <p>Als Auftragswert ist massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen, wiederkehrenden Aufträge oder b) der geschätzte Wert der wiederkehrenden Aufträge, die in den zwölf Monaten nach Vergabe des ersten Auftrages vergeben werden. <p>³ Werden Güter oder Dienstleistungen durch Leasing, Miete oder Mietkauf beschafft, so ist als Auftragswert massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Verträgen mit einer bestimmten Laufzeit: der Gesamtwert b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit: die monatliche Rate multipliziert mit 48. 	Auftrag / Berechnung des Wertes
§ 4	<p>Aufträge müssen nicht nach diesem Reglement vergeben werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind b) der Schutz von Leben oder Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen es erfordert. 	Auftrag / Ausnahmen
2. Grundsätze		
§ 5	Alle Anbieter und Anbieterinnen werden gleich behandelt und dürfen nicht diskriminiert werden.	Nichtdiskriminierung
§ 6	Alle Angaben und Unterlagen der Anbieter und Anbieterinnen werden vertraulich behandelt.	Vertraulichkeit
§ 7	<p>¹ Aufträge werden nur an Anbieter und Anbieterinnen vergeben, welche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen einhalten b) Mann und Frau, insbesondere hinsichtlich Lohn, gleich behandeln. 	Arbeitsbedingungen

² Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

§ 8 ¹ Die Auftraggeberin legt für jeden Auftrag im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien die Anbieter und Anbieterinnen erfüllen und welche Nachweise sie erbringen müssen. Eignung

² Für die Eignung werden objektive Kriterien festgelegt, insbesondere über die finanzielle, wirtschaftliche, fachliche und organisatorische Leistungsfähigkeit.

³ Die Auftraggeberin bezeichnet die zu erbringenden Nachweise und trägt dabei der Art und dem Umfang des Auftrages Rechnung.

§ 9 Aus wichtigen Gründen können der Zuschlag widerrufen und Anbieter und Anbieterinnen vom Verfahren ausgeschlossen werden, insbesondere wenn diese: Ausschluss

- a) die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllen
- b) der Auftraggeberin falsche Auskünfte erteilen
- c) Steuern oder Sozialabgaben nicht ordnungsgemäss bezahlt haben
- d) die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau und die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften nicht gewährleisten
- e) Absprachen treffen, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen
- f) in einem Konkursverfahren oder Nachlassverfahren stehen
- g) wesentliche Formvorschriften verletzen.

3. Zuständigkeit

§ 10 Das Vergabeverfahren für Aufträge der Gemeinde mit Ausnahme des Zuschlags wird von der zuständigen Verwaltungsstelle durchgeführt. Die zuständige Kommission regelt die Rahmenbedingungen. Für kleinere Aufträge haben Beamte folgende Finanzkompetenz: Zuständigkeit bei Vergabeverfahren

Im Rahmen bewilligter Kredite Fr. 5'000.–
Einmalige nicht budgetierte Aufträge Fr. 3'000.–

II. VERGABEVERFAHREN

1. Allgemeines

- § 11 ¹ Aufträge werden im offenen oder im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben. Verfahrensarten
- ² Im offenen Verfahren können alle Anbieter und Anbieterinnen ein Angebot einreichen.
- ³ Im selektiven Verfahren können alle Anbieter und Anbieterinnen einen Antrag auf Teilnahme einreichen; aufgrund der Eignung werden diejenigen Anbieter und Anbieterinnen bestimmt, die ein Angebot einreichen können.
- ⁴ Im Einladungsverfahren werden Anbieter und Anbieterinnen ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen. Es müssen, wenn möglich, mindestens drei Angebote eingeholt werden.
- ⁵ Im freihändigen Verfahren lädt die Auftraggeberin direkt zur Angebotsabgabe ein.
- § 12 Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht: Offenes oder selektives Verfahren für umfangreiche Aufträge
- | | |
|------------------|------------------|
| Bau-Hauptgewerbe | ab Fr. 500'000.– |
| Bau-Nebengewerbe | ab Fr. 250'000.– |
| Lieferungen | ab Fr. 150'000.– |
| Dienstleistungen | ab Fr. 150'000.– |
- § 13 Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert Fr. 10'000.– übersteigt. Einladungsverfahren
- Liegt der Gesamtwert eines Auftrages höher als Fr. 100'000.– (Bau-Hauptgewerbe), bzw. Fr. 50'000.– (Lieferungen, Dienstleistungen, Aufträge im Bau-Nebengewerbe), sind mindestens 3 Offerten einzuholen.
- § 14 ¹ Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert den Betrag von Fr. 10'000.– nicht übersteigt. Freihändiges Verfahren
- ² Der Auftrag kann überdies unter folgenden Voraussetzungen im freihändigen Verfahren vergeben werden:
- a) Es gehen im offenen oder im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine geeigneten Angebote ein, oder es erfüllt kein Anbieter und keine Anbieterin die Eignungskriterien.

- b) Es werden im offenen oder im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind.
- c) Die Vergabe wurde widerrufen, und die Bedingungen der Ausschreibung werden nicht wesentlich geändert.
- d) Aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt ein Anbieter oder eine Anbieterin in Frage.
- e) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass ein offenes oder ein selektives Verfahren nicht durchgeführt werden kann.
- f) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Bauauftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Auftraggeberin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre; der Wert der zusätzlichen Bauleistung darf höchstens die Hälfte des ursprünglichen Auftrages ausmachen.
- g) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter oder der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.
- h) Der Auftrag wird ausschliesslich zu Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Entwicklungszwecken vergeben.
- i) Die Auftraggeberin vergibt einen neuen gleichartigen Bauauftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben wurde; sie hat in der Ausschreibung für das Grundprojekt darauf hingewiesen, dass für solche Bauaufträge das freihändige Verfahren angewendet werden kann.
- j) Die Auftraggeberin beschafft Güter an Warenbörsen.
- k) Die Auftraggeberin kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen).

§ 15 Die Verfahren, die einen grösseren Wettbewerb bewirken, können auch dort durchgeführt werden, wo nach diesem Reglement ein Verfahren mit geringerem Wettbewerb zulässig ist. Grösserer Wettbewerb

2. Ausschreibung

§ 16 ¹ Wird ein Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, so wird er mindestens im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben. Ausschreibung

² Die Auftraggeberin setzt die Frist für das Einreichen des Angebots oder des Antrags auf Teilnahme einheitlich so fest, dass allen Anbietern und Anbieterinnen genügend Zeit zur Prüfung der Unterlagen und zur Ausarbeitung eines Angebots bleibt. Das gilt auch im Einladungsverfahren.

³ Beim offenen Verfahren kann für die Aushändigung der Submissionsunterlagen eine angemessene Gebühr verlangt werden.

§ 17 ¹ Das Angebot oder der Antrag auf Teilnahme müssen schriftlich, verschlossen und gekennzeichnet, vollständig und fristgerecht eingereicht werden. Verspätete Angebote werden ungeöffnet zurückgesandt. Angebot

² Die Ausarbeitung der Angebote wird nicht vergütet; vorbehalten sind abweichende Bestimmungen im Rahmen der Ausschreibung.

3. Öffnung, Prüfung und Zuschlag

§ 18 ¹ Wurden im offenen oder im selektiven Verfahren mehrere Angebote eingereicht, so werden sie durch wenigstens zwei Beauftragte geöffnet. Sie erstellen und unterzeichnen ein Öffnungsprotokoll. Öffnung und Prüfung der Angebote

² Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien geprüft. Sind Angaben eines Angebotes unklar, können von dem Anbieter oder der Anbieterin schriftlich Erläuterungen verlangt werden.

³ Eingereichte Angebote dürfen nicht geändert werden. Die Auftraggeberin berichtigt offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler.

⁴ Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin und den Anbietern und Anbieterinnen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes in diesem Zusammenhang (Abgebotsrunden) sind unzulässig. Abgebote

⁵ Ist ein Angebot ungewöhnlich niedriger als andere, kann die Auftraggeberin beim Anbieter oder bei der Anbieterin Erkundigungen einholen. Wird festgestellt, dass dieser oder diese nicht in der Lage ist, die Teilnahmebedingungen zu erfüllen, ist dieser oder diese vom laufenden Submissionsverfahren auszuschliessen. Ungewöhnlich niedrige Angebote

§ 19 ¹ Das günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Zuschlag, Kriterien

² Kriterien zur Ermittlung des günstigsten Angebotes sind insbesondere (Reihenfolge nicht in prioritärer Ordnung): Wirtschaftlichkeit, Preis, Qualität, Termin, Garantie- und Unterhaltsleistungen, Kundendienst, Betriebskosten, technischer

Wert, Zweckmässigkeit, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, Erfahrung, Lehrlingsausbildung.

Unternehmervarianten sind von neutraler Seite beurteilen zu lassen.

³ Die Reihenfolge der Bedeutung der Zuschlagskriterien und die besondere Gewichtung einzelner Kriterien wird in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt.

⁴ Wenn zusätzliche Kriterien angewendet werden sollen, so wird das in der Ausschreibung bekanntgegeben.

§ 20 ¹ Der Zuschlag wird den Anbietern und Anbieterinnen schriftlich eröffnet; die Eröffnung enthält mindestens folgende Angaben: Art des angewendeten Verfahrens, Gegenstand und Umfang des Auftrages, Name und Adresse der Auftraggeberin, Datum des Zuschlages, Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters oder der berücksichtigten Anbieterin, Preis des berücksichtigten Angebots, kurze Begründung. Zuschlag, Eröffnung

² Den nicht berücksichtigten Anbietern und Anbieterinnen wird auf Gesuch umgehend Auskunft erteilt über die Eigenschaften und Vorteile des berücksichtigten Angebots und über die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung.

³ Nicht mitgeteilt werden Angaben, soweit:

- a) öffentliche Interessen verletzt würden
- b) berechnete Interessen der Anbieter und Anbieterinnen beeinträchtigt oder der laudere Wettbewerb zwischen ihnen verletzt würden
- c) gestützt auf § 6 dieses Reglementes ist die Einsicht in Konkurrenzofferten zu verweigern.

§ 21 ¹ Das Verfahren kann aus wichtigen Gründen jederzeit abgebrochen und wiederholt werden. Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

² Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietern und Anbieterinnen mitgeteilt oder nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht.

4. Vertragsschluss

§ 22 ¹ Der Vertrag mit dem Anbieter oder der Anbieterin darf nach dem Zuschlag geschlossen werden, wenn: Vertragsschluss

- a) die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist
- b) der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wurde.

² Ist eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung hängig, teilt die Auftraggeberin einen allfälligen Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

III. RECHTSSCHUTZ

- § 23 ¹ Folgende Entscheide werden als anfechtbare Verfügungen erlassen: Verfügungen
- a) Ausschreibung des Auftrags
 - b) Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren
 - c) Ausschluss vom Vergabeverfahren
 - d) Zuschlag und Abbruch des Verfahrens.
- ² Verfügungen werden als solche bezeichnet, schriftlich eröffnet und kurz begründet; eine Rechtsmittelbelehrung wird angefügt.
- § 24 ¹ Gegen Verfügungen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Kantonalen Schätzungskommission in Solothurn Beschwerde erhoben werden (§ 59 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation). Beschwerde
- ² Die Kantonale Schätzungskommission entscheidet endgültig.
- ³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.
- § 25 Die Submissionsordnung der Einwohnergemeinde Schönenwerd vom 3. Juni 1986 ist aufgehoben.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 26 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Inkrafttreten
- ² Es wird angewendet auf:
- a) Aufträge, die nach diesem Reglement auszuschreiben sind, wenn die Ausschreibung nach dem Inkrafttreten erfolgt
 - b) Aufträge, die nach diesem Reglement nicht auszuschreiben sind, wenn bei Inkrafttreten noch keine Einladung zur Angebotsabgabe ergangen ist.

Vom Gemeinderat genehmigt am 13. April 1999

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. Juni 1999

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

E. Gassler-Leuenberger

Th. Fässli